

Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders stöempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW)

Das Gesetz über erneuerbare Energien und die damit verbundene Abnahmeverpflichtung der Energieversorgungsunternehmen führten zu einem sprunghaften Anwachsen von Anträgen auf Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung. Allen voran Windenergieanlagen (WEA): Ende 2007 waren in Deutschland 19.460 WEA mit einer Leistung von 22.247 MW in Betrieb, die durchschnittliche Leistung einer Anlage lag bei 1.143 kW. Rund ein Viertel aller deutschen WEA stehen in Niedersachsen. Allein im Jahr 2007 wurden bundesweit 883 WEA mit einer Leistung von 1.666 MW neu errichtet, 108 WEA mit 41,3 MW wurden abgebaut und durch 45 WEA mit 102,9 MW ersetzt (sog. „Repowering“).

Am 12. Oktober 2006 wurden von der Länderarbeitsgemeinschaft der deutschen Vogelschutzwarten auf Helgoland erstmals die aus artenschutzfachlicher Sicht notwendigen Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Gebieten sowie Brutplätzen besonders stöempfindlicher oder durch WEA besonders gefährdeter Vogelarten definiert. Hiermit werden diese in überarbeiteter Form vorgelegt.

Bislang war es nicht gelungen, bundesweit einheitliche Empfehlungen für die Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von WEA zu geben.

Die hier präsentierten Empfehlungen (Tab. 1 u. 2) sollen als Abwägungsgrundlage für die Regional- und die Bauleitplanung dienen und zu sachgerechten Entscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beitragen.

Diese Empfehlungen setzen die bestehenden länderspezifischen Regelungen nicht außer Kraft. Sie sind vielmehr als Mindestanforderungen zu verstehen, die diese Regelungen gegebenenfalls ergänzen. Die abweichenden Festlegungen in einzelnen Ländern bedeuten, dass es über diese empfohlenen Mindestabstände hinausgehend – beispielsweise aufgrund regionaler Besonderheiten (Schutz der Restpopulation einer Art) – auch zu einer verschärfenden Abweichung, d. h. zur Festlegung größerer Abstände kommen kann. Die vorgelegten Empfehlungen sind tatsächlich auch als solche zu betrachten und ersetzen keinesfalls die erforderliche Einzelfallprüfung eines jeden Vorhabens.

Bei einigen Vogelarten muss eine getrennte Betrachtung von Brut- und Nahrungshabitaten (z. B. Schwarzstorch *Ciconia nigra*) oder Schlaf- und Nahrungshabitaten (z. B. Kranich *Grus grus*) erfolgen. Da aber beide Habitate in

einem Bezug zueinander stehen müssen, sind grundsätzlich die Flugkorridore zwischen diesen beiden Habitaten von WEA freizuhalten, da ansonsten die Funktion dieser Habitate für die betreffende Art verloren geht.

In diesen Empfehlungen werden Ausschlussbereiche (= Mindestabstand zwischen dem Brutplatz bzw. Revierzentrum einer bestimmten Art und geplanter WEA) von sog. Prüfbereichen unterschieden. Bei letzteren handelt es sich um Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind. Diese Nahrungshabitate und die Flugkorridore vom Brut- oder Schlafplatz dorthin, sind von WEA freizuhalten.

Bei verbreitet siedelnden Arten wie beispielsweise Weißstorch oder Rotmilan sind Flächen innerhalb des Prüfbereichs (außerhalb aufgeführter Schutzgebiete) besonders dann als kritisch für die Errichtung von WEA einzuschätzen, wenn sie von mehreren Vögeln nicht nur gelegentlich, sondern überwiegend aufgesucht (Fruchtfolge und Anbaukulturen beachten) oder wenn sie von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat beansprucht werden.

Die Beteiligten erhoffen mit der Vorlage dieser Empfehlungen ein Stück mehr Sicherheit im Umgang mit der Planung und Zulassung von WEA in Deutschland erreichen zu können.

Seebach, im Mai 2008

Tab. 1: Übersicht über fachlich erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu verschiedenen Vogellebensräumen bzw. Funktionsräumen (Hauptflugkorridore, Zugkonzentrationsgebiete). Angegeben ist eine Pufferzone bzw. ein Ausschlussbereich um die entsprechenden Räume.

	Vogellebensraum	Abstand der WEA
Abstände zu Vogellebensräumen	Europäische Vogelschutzgebiete (EU-SPA)	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit Vogelschutz im Schutzzweck	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (z. B. Wiesenlimikolen-Lebensräume)	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	Schlafplätze (Kranich <i>Grus grus</i> > 1 %-Kriterium, Schwäne <i>Cygnus</i> sp. > 1%-Kriterium, Gänse <i>Anser</i> sp., <i>Branta</i> sp. > 1%-Kriterium)	3.000 m Ausschlussbereich (6.000 m Prüfbereich)
	Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen (Kranich <i>Grus grus</i> , Schwäne <i>Cygnus</i> sp., Gänse <i>Anser</i> sp., <i>Branta</i> sp.)	freihalten
	Zugkonzentrationskorridore	freihalten
	Einstandsgebiete und Hauptflugkorridore der Großtrappe <i>Otis tarda</i>	1.000 m Ausschlussbereich
	Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m

Tab. 2: Übersicht über fachlich erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten. Angegeben ist ein Ausschlussbereich um bekannte Vorkommen, der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob bei entsprechendem Lebensraumtyp Nahrungshabitate der betreffenden Art (Artengruppe) vorhanden sind.

Art, Artengruppe	Abstand der WEA
Raufußhühner <i>Tetraoninae</i>	1.000 m
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i> , Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	1.000 m (4.000 m)
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	1.000 m (4.000 m)
Reiher <i>Ardeidae</i> , Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3.000 m (10.000 m)
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m (6.000 m)
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m (4.000 m)
Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	6.000 m
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	3.000 m (6.000 m)
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1.000 m (6.000 m)
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m (6.000 m)
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m (4.000 m)
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.000 m (6.000 m)
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	3.000 m (6.000 m)
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	1.000 m (4.000 m)
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m; Baum- und Bodenbrüter: 3.000 m
Kranich <i>Grus grus</i>	1.000 m
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	1.000 m
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	1.000 m (6.000 m)
Möwen <i>Laridae</i> , Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
Seeschwalben <i>Sternidae</i> , Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	1.000 m (6.000 m)
Uhu <i>Bubo bubo</i>	1.000 m (6.000 m)

Abstände zu Brutplätzen bestimmter Arten